



Einzelbetriebliche Investitionsförderung (Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 01. Juli 2014)

Produktinformation (Stand April 2015)

Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bietet Finanzierungshilfen zum Ausgleich von Standortnachteilen gewerblicher Betriebe (einschließlich Fremdenverkehr) in strukturschwachen Regionen durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen.

Wer kann Anträge stellen?

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle kleinen und mittleren Unternehmen (Definition gem. Anhang I AGVO) der gewerblichen Wirtschaft und Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes mit überwiegend überregionalem Absatz.

Der Förderantrag ist dabei durch denjenigen einzureichen, der die betriebliche Investition vornimmt. Bei steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen, einer Mitunternehmerschaft im Rahmen von in Organschaft verbundenen Unternehmen oder sonstigen Investor-Nutzer-Konstellationen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter nutzt. Eine Förderung ist im letztgenannten Fall aber nur dann möglich, wenn Investor und Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für das Wirtschaftsgut übernehmen.

Projekte mit Vorförderung der Betriebsstätte können erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung gefördert werden.

Bei Wiederholungsförderungen der Betriebsstätte werden pro Vorförderung fünf Punkte im Scoring (siehe Qualitätskriterien) abgezogen. Bemessungsgrundlage sind die zurückliegenden zehn Jahre ab Beginn der bereits geförderten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der aktuellen Antragstellung.

2. Gefördert werden nur Vorhaben in den ausgewiesenen Fördergebieten.
3. Die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen ist eingeschränkt für den Bereich Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten.

4. Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung
- Eisen- und Stahlindustrie gemäß Artikel 2 Nummer 43 AGVO
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
- Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8 zum Koordinierungsrahmen) aufgeführten Bereiche
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel
- Transport- und Lagergewerbe
- Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen
- Kunstfaserindustrie
- Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen
- Flughäfen
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt sowie Unternehmen, die konzerninterne Tätigkeiten ausüben und deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.10 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ oder die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung) der NACE Rev. 2 fällt.

Was wird gefördert?

Investitionen sind förderfähig, wenn durch sie zusätzliche Einkommensquellen in der Region geschaffen werden, durch die das Gesamteinkommen der Region unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. Primäreffekt). Bei den im Anhang 8 des Koordinierungsrahmens genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind. Ausnahmsweise kann eine Förderung auch im Wege einer Einzelfallentscheidung gewährt werden, wenn das antragstellende Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass seine Produkte oder sein Leistungsspektrum überwiegend überregional abgesetzt werden.

Als überregional ist der Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte angesiedelt ist, anzusehen. Dies gilt allerdings nicht in der Dienstleistungswirtschaft, bei Callcentern, bei privaten Weiterbildungseinrichtungen mit und ohne Übernachtungsbetrieb (soweit nicht Hotels) und bei Sonderformen von Zoos. Weitere Einschränkungen können durch landesinterne Verfahrensregelungen vorgegeben werden.

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, die mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens tatsächlich besetzt werden. Die alleinige Sicherung von Dauerarbeitsplätzen ermöglicht keine Förderung. Gesicherte Dauerarbeitsplätze können aber für die Berechnung der maximalen Höhe der als förderfähig anzuerkennenden Investitionen herangezogen werden.

Neu geschaffene Dauerarbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte dürfen ausschließlich mit Arbeitnehmern/-innen besetzt werden, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen und bei denen eine Stundenvergütung von 8,50 Euro (Arbeitnehmerbrutto) nicht unterschritten wird.

Über den Zweckbindungszeitraum dürfen in der geförderten Betriebsstätte durchschnittlich höchstens 15% Leiharbeiter/-innen beschäftigt sein.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dies gilt als erfüllt, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird.

Eine Förderung ist auch möglich, wenn der Investitionsbeitrag – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 % übersteigt und sich gleichzeitig die Zahl der

bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 7,5 % erhöht.

Folgende Investitionsvorhaben sind förderfähig:

- Errichtungsinvestitionen
- Erweiterungsinvestitionen
- Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses
- Erwerb von unmittelbar mit der Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.
- Große Unternehmen: Investitionen gem. Artikel 2 Nummer 51 AGVO einer Betriebsstätte in dem betreffenden Gebiet

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die innerhalb eines Zeitraums von maximal 36 Monaten durchgeführt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die konkreten Investitionshilfen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ orientieren sich an den landespolitischen Empfehlungen in Niedersachsen. Einzelheiten zu den Fördersätzen in Niedersachsen finden auf unserer Homepage. Diese Fördersätze beziehen auf die Höhe förderfähiger Investitionen.

Der Beitrag des Beihilfempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

Die Förderung wird als sachkapitalbezogener Zuschuss gewährt.

Hierbei gehören zu den förderfähigen Kosten:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden,
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, und zwar bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens und bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, mit Ausnahme von Grundstücken, soweit sie beim Antragsteller aktiviert werden. Der Mietkauf bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
- im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

Der Antragsteller hat Aufträge (ab einem Gesamtauftragswert von 500 Euro inkl. Zusatzaufträge) nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und für die Vorlage bei der NBank aufzubewahren. Abweichungen von der vorgenannten Verfahrensweise sind schriftlich zu begründen.

Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens

150.000,00 Euro betragen. Die Fördersumme ist grundsätzlich auf maximal 2 Mio. Euro begrenzt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre; eine Verlängerung ist nur im Ausnahmefall möglich.

Zu den förderfähigen Kosten gehören **nicht**:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (z. B. Renovierungs-/Sanierungskosten),
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; sowie Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten (z. B. Bauzeitinsen),
- Eigenleistungen,
- Grunderwerbskosten inkl. Nebenkosten sowie Mietkauf oder Leasing von Grundstücken,
- reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Der Zuschuss kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der 250.000 Euro je geschaffenen Dauerarbeitsplatz oder 125.000 Euro je gesicherten Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze ist hierbei nachzuweisen.

Hinweise für das Hotelgewerbe

Für einzelbetriebliche Investitionsförderungen im Beherbergungsgewerbe gelten die dafür festgelegten gesonderten Kriterien. Diese finden Sie auf unserer Homepage.

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der NBank in Hannover oder über die Beratungsstellen in Braunschweig, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge die in einer der vier jährlich stattfindenden Einplanungsrunden vorgestellt werden sollen, vollständig bei der NBank eingereicht werden müssen.

Die NBank muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Erst danach kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Abschluss von Architektenverträgen, die über die Leistungsphase 6 der HOAI hinausgehen, als förderschädlicher Vorhabenbeginn zu werten ist. Mit Beauftragung von Leistungen ab Leistungsphase 7 ist von einem vorzeitigen Maßnahmebeginn auszugehen, sofern im Vertrag nicht ein Recht zum Rücktritt/zur Kündigung für den Fall der Nichtgewährung von Fördermitteln vorbehalten ist.

Die Bewertung und Priorisierung der Anträge erfolgt auf Basis folgender Qualitätskriterien:

- Unternehmensgröße
- Erhöhung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze
- Höhe der Investitionskosten je neu geschaffenem Dauerarbeitsplatz
- Bindung an einen Tarifvertrag
- Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung
- Innovativer Charakter des Vorhabens

- Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden
- Nachhaltige und umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen

Siehe hierzu auch die auf unserer Homepage einzusehenden Verfahrensregeln sowie Qualitätskriterien.

Ein in einem Förderantrag vorgestelltes Vorhaben muss, um förderwürdig zu sein und im Rahmen einer Einplanungsrunde Berücksichtigung finden zu können, mindestens eine Punktzahl von 50 aufweisen. Auf Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, für die Einplanungsrunde priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Unternehmen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der NBank entsprechend informiert. Anträge, die in der ersten Einplanung nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Entscheidungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zu dieser Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangfolge gebracht. Ist innerhalb von vier Einplanungen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt eine Ablehnung.

Selbstverständlich nehmen wir uns gern Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Telefonisch können Sie uns montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Nummer erreichen:

0511 30031-0

Faxe senden Sie uns bitte an die nachfolgende Nummer:

0511 30031-300

E-Mail-Adresse: info@nbank.de
Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Unsere Postanschrift lautet:

**Investitions- und Förderbank Niedersachsen
– NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177Hannover**